

30. 11. 78

Sachgebiet 951

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sick, Dreyer, Dr. Schulte (Schwäbisch Gmünd), Dr. Narjes, Dr. von Geldern, Metz, Rühe und Genossen
– Drucksache 8/2296 –

Seeverkehr mit Argentinien

Der Bundesminister für Verkehr – See 13/20.00.42 – 11/78 – hat mit Schreiben vom 30. November 1978 die Anfrage wie folgt beantwortet:

1. Handelt es sich bei den von den argentinischen Staatsreedereien gekündigten privatrechtlichen Konferenz- und Poolabkommen um nach der deutschen Außenwirtschaftsverordnung genehmigungspflichtige Abkommen, und sind diese von der Bundesregierung nach § 44 b der Außenwirtschaftsverordnung genehmigt worden?

Nur die gekündigten Poolabkommen bedurften gemäß § 44 b Außenwirtschaftsverordnung der Genehmigung. Diese war beantragt, aber wegen einer offenen Einzelfrage noch nicht erteilt worden.

2. Kann die Bundesregierung die beteiligten privaten europäischen und deutschen Reedereien veranlassen, ihre Verhandlungen mit den Staatshandelsreedereien Argentiniens wieder aufzunehmen und annehmbare Anteile für deutsche Schifffahrtsunternehmen am Verkehr mit Argentinien und anderen südamerikanischen Ländern zu verlangen?

Das betroffene deutsche Schifffahrtsunternehmen ist bereits von sich aus um Verhandlungen bemüht. Die Bundesregierung setzt sich gegenüber der argentinischen Regierung für die Wiederaufnahme der Verhandlungen zwischen den betreffenden Schifffahrtsunternehmen ein. Entsprechende Demarchen sind bereits unternommen.

3. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß von einem bedeutenden Land mit Staatsschiffahrt hier die weltweit im UN-Verhaltenskodex für Linienkonferenzen festgelegten Prinzipien der Ladungsaufteilung mißachtet worden sind? Wenn ja, welche Schlußfolgerungen ergeben sich daraus für die Ratifikation des von der Bundesregierung gezeichneten UN-Verhaltens-Kodex?

Der Verhaltenskodex für Linienkonferenzen ist noch nicht in Kraft. Argentinien hat das Übereinkommen im übrigen nicht gezeichnet. Für die Bundesrepublik Deutschland ergeben sich für die vorgesehene Ratifizierung hieraus keine Folgen.

4. Welche Möglichkeiten hat die Bundesregierung im Zusammenhang mit der deutschen Außenwirtschaftsgesetzgebung im Verhältnis zu Argentinien, um dem UN-Grundsatz der Ladungsaufteilung nach 40/40/20 Geltung zu verschaffen?

Nach dem geltenden Außenwirtschaftsrecht kann, unabhängig vom Verhaltenskodex, der Abschluß von Frachtverträgen mit argentinischen Schiffahrtsunternehmen einem Genehmigungsverfahren unterstellt werden, um erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die wirtschaftliche Lage der deutschen Handelsflotte entgegenzuwirken (vgl. § 18 Außenwirtschaftsgesetz i. V. m. § 46 Abs. 1 Außenwirtschaftsverordnung).

5. Sieht die Bundesregierung die Möglichkeit, ein regierungsseitiges bilaterales Abkommen mit Argentinien abzuschließen, um damit den deutschen Schiffahrtsunternehmen einen ausreichenden Anteil am Seeverkehr dieser Länder zu sichern?

Die Bundesregierung bemüht sich zur Zeit im Einvernehmen mit den betroffenen Regierungen unter Hinweis auf die möglichen Folgen, die argentinische Regierung zu veranlassen, sich für die Wiederaufnahme von Verhandlungen zwischen den Schiffahrtsunternehmen auf der Basis der Gegenseitigkeit und Gleichberechtigung einzusetzen. Die argentinische Regierung hat jetzt mitgeteilt, daß sie hierzu grundsätzlich bereit sei. Den Kontakten der Schiffahrtsunternehmen ist Vorrang einzuräumen. Über Notwendigkeit und Umfang von Regierungsverhandlungen kann erst später entschieden werden.

6. Wird die Bundesregierung die Anwendung der auf europäischer Ebene beschlossenen Meldepflicht für Liniendienste verstärkt fordern?
7. Ist die Bundesregierung bereit, ihr mit Kabinettsbeschuß vom 26. April 1978 geschaffenes Instrument der Genehmigungspflicht hier anzuwenden?

Die vom EG-Rat am 12. Juni 1978 im Grundsatz beschlossene Meldepflicht für Liniendienste ist vom EG-Rat am 23. November 1978 hinsichtlich ihrer technischen Durchführung ergänzt worden. Die Bundesregierung wird die entsprechenden nationalen Rechtsvorschriften durch Änderung der Außenwirtschaftsverordnung – wie auch bereits mit Kabinettsbeschuß vom 26. April

1978 entschieden – unverzüglich erlassen. Der Beschuß des EG-Rates vom 23. November 1978 sieht allerdings Meldungen zunächst nur für alle Schiffahrtslinien vor, die in den Fahrtgebieten Ostafrika und Mittelamerika tätig sind.

Ob die Voraussetzungen für die Einführung einer Genehmigungspflicht (§ 18 Außenwirtschaftsgesetz i. V. m. § 46 Abs. 1 Außenwirtschaftsverordnung) vorliegen, wird gesondert geprüft.

8. Teilt die Bundesregierung die Meinung, daß eine Dul dung des Vorgehens der argentinischen Regierung, weitere Länder, insbesondere Staatshandelsländer, zu ähnlichen Aktionen anregen wird?
9. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß mit derartigen schiffahrtspolitischen Tendenzen in diesen Ländern die Wettbewerbs- und Investitionsfähigkeit der deutschen Schiffahrtsunternehmen beeinträchtigt und damit Arbeitsplätze in der Bundesrepublik Deutschland gefährdet werden?

Die Bundesregierung teilt die Meinung, daß das argentinische Vorgehen Nachahmung befürchten läßt und daß dadurch die Wettbewerbs- und Investitionsfähigkeit der deutschen Schiffahrtsunternehmen beeinträchtigt und Arbeitsplätze in der Bundesrepublik Deutschland gefährdet werden könnten. Die Bundesregierung beabsichtigt jedoch nicht, eine Beeinträchtigung deutscher Schiffahrtsinteressen – einschließlich der damit verbundenen Folgen – hinzunehmen.

